
S 58 AL 5107/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nichtzulassungsbeschwerde
Leitsätze	-
Normenkette	§ 144 Abs. 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 5107/04
Datum	08.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 B 1027/05 AL NZB
Datum	29.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2005 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2005. In der Hauptsache streiten die Beteiligten um den Anspruch des Klägers auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 13. August 2004 bis einschließlich 2. September 2004. Insoweit hatte die Beklagte die Gewährung von Alhi wegen des Eintritts einer Sperrzeit abgelehnt.

Der 1978 geborene Kläger steht bei der Beklagten seit dem 29. April 2002 im Bezug von Alhi. Seit September 2001 übt er eine geringfügige Beschäftigung als Reifenmonteur in B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden aus. Aufgrund seines nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts am 29. März 2004

gestellten Antrages auf Fortzahlung von Alhi bewilligte ihm die Beklagte ab dem 29. April 2004 Alhi mit einem wÃ¶entlichen Leistungssatz in HÃ¶he von 142,45 EUR (Bemessungsentgelt 405 EUR/Leistungsgruppe A/Kindermerkmal 0/53 v.H./Leistungstabelle-2004). Zu Beginn des Jahres 2004 war auf der Lohnsteuerkarte des KlÃ¤gers die Lohnsteuerklasse "Eins" eingetragen.

Mit Schreiben der Beklagten vom 9. August 2004 wurde dem KlÃ¤ger die TÃtigkeit als Garten-bauhelfer im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme bei der Firma D GmbH (im Folgenden: Firma D) in P angeboten. Bei dieser Firma stellte sich der KlÃ¤ger am 12. August 2004 persÃnlich vor, zu seiner Einstellung kam es jedoch nicht. In einem Formblatt der Beklagten gab die Firma D hierzu an, der KlÃ¤ger sei nicht eingestellt worden, weil er angekÃndigt habe, dass er in KÃrze eine andere Arbeit aufnehmen wÃrde "(ab 1. 10. 2004)". Der KlÃ¤ger teilte der Beklagten am 16. August 2004 schriftlich mit, als Grund fÃr die Nichteinstellung habe die Fir-ma D ihm gegenÃber angegeben, er sei fÃr die angebotene TÃtigkeit nicht geeignet, da er eine derartige TÃtigkeit noch nie ausgeÃbt habe.

Mit Schreiben vom 24. August 2004 hÃrte die Beklagte den KlÃ¤ger zu dem Umstand des Ein-tritts einer Sperrzeit an und stellte gleichzeitig die Zahlung der Alhi vorlÃufig ein. In einer "Er-klÃrung Ãber das Nichtzustandekommen eines BeschÃftigungsverhÃltnisses" vom 27. August 2004 gab der KlÃ¤ger an, er habe gegenÃber der Firma D Interesse an der Einstellung geÃuÃert. Auf die Frage, ob er in absehbarer Zeit eine andere TÃtigkeit annehmen wÃrde, habe er wahrheitsgemÃÃ geantwortet, dass "eine kleine MÃglichkeit" bestehen wÃrde, bei der Firma festein-gestellt zu werden, bei welcher er bereits geringfÃgig beschÃftigt sei. Da die Einstellung aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher gewesen sei, habe er ausdrÃcklich erklÃrt, dass er hierauf keine RÃcksicht nehmen und deshalb auch bei der Firma D als Gartenbauhelfer tÃtig sein wÃrde.

Mit Bescheid vom 30. August 2004 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit fÃr die Zeit vom 13. August 2004 bis zum 2. September 2004 und das Ruhen des Anspruchs des KlÃgers auf Alhi fÃr diesen Zeitraum fest. Zur BegrÃndung heiÃt es in dem Bescheid, das dem KlÃ¤ger bei der Firma D angebotene BeschÃftigungsverhÃltnis sei durch Verschulden des KlÃgers nicht zustande gekommen, obwohl die angebotene BeschÃftigung dem KlÃ¤ger zumutbar gewesen sei. Die Firma D habe den KlÃ¤ger nicht eingestellt, weil dieser bei seinem VorstellungsgesprÃch angegeben habe, die angebotene TÃtigkeit als Gartenbauhelfer noch nie ausgeÃbt und auÃerdem erklÃrt habe, ab dem 1. Oktober 2004 Aussicht auf eine andere TÃtigkeit zu haben. Das Verhalten des KlÃgers rechtfertige nicht die Annahme eines wichtigen Grundes. Da er ein ihm zumutbares BeschÃftigungsverhÃltnis erstmalig abgelehnt habe, umfasse die Sperrzeit das ge-setzliche MindestmaÃ von drei Wochen.

Den Widerspruch des KlÃgers gegen den Bescheid vom 30. August 2004 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 2004 als unbegrÃndet zurÃck.

Mit seiner am 5. Oktober 2004 vor dem Sozialgericht Berlin hiergegen erhobenen

Klage hat der Kl  ger erg  nzend vorgetragen, ein Mitarbeiter der Beklagten habe ihm geraten, er solle die M  glichkeit der Festeinstellung als Reifenmonteur im Vorstellungsgespr  ch bei der Firma D erw  hnen.

Das Sozialgericht hat eine schriftliche Stellungnahme der Firma D eingeholt und die Klage mit Urteil vom 8. April 2005 mit der Begr  ndung abgewiesen, die Sperrzeit sei rechtm   ig, weil der Kl  ger in einer ihm zurechenbaren Weise das Scheitern der Einstellung entweder dadurch zu vertreten habe, dass er im Vorstellungsgespr  ch mit der Firma D die in Wirklichkeit nur sehr ungewisse Aussicht auf einen Arbeitsplatz   berm   ig herausgestellt habe oder indem er gegen  ber seinem Arbeitsvermittler eine solche relativ feste Aussicht behauptet habe, was den Arbeitsvermittler dazu bewogen haben k  nnte, auf die Wahrheitspflicht des Arbeitnehmers bei Einstellungsgespr  chen hinzuweisen und dem Kl  ger die Angabe der Einstellungsaussicht zu empfehlen. Eine dahingehende Beratung des Kl  gers durch den Arbeitsvermittler sei jedoch sehr unwahrscheinlich. Naheliegender sei vielmehr, dass der Kl  ger die allenfalls vage und theoretische M  glichkeit einer Festeinstellung als Reifenmonteur als konkrete Einstellungs-chance dargestellt habe, weshalb die Firma D schlie  lich die Einstellung des Kl  gers abgelehnt habe. Die Berufung gegen das Urteil sei nicht zul  ssig.

Gegen das ihm am 14. Juni 2005 zugestellte Urteil hat der Kl  ger, vertreten durch seine Mutter Frau K S, am 13. Juli 2005 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zur Begr  ndung auf sei-ne im erstinstanzlichen Verfahren vertretene Auffassung verwiesen, wonach nicht er, sondern die Firma D seine Einstellung abgelehnt habe. Er beantragt nunmehr die Zeugenvernehmung seiner Mutter, da sie bei der Beratung durch den Mitarbeiter der Beklagten anwesend gewesen sei und bezeugen k  nne, dass der Arbeitsvermittler ihm geraten habe, die M  glichkeit der Festeinstellung als Reifenmonteur bei dem Vorstellungsgespr  ch anzugeben.

Der Kl  ger beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2005 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zur  ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, eine grunds  tzliche Bedeutung des vorliegenden Rechtsstreits sei nicht er-kennbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte der Beklagten zur Stammnummer Bezug ge-nommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidung geworden.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Gegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,00 EUR nicht übersteigt. Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Kläger begehrt Alhi für 21 Leistungstage bei einem täglichen Leistungssatz in Höhe von 20,35 EUR, insgesamt damit den Betrag von 427,35 EUR.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist statthaft, wenn die Berufung an sich statthaft und nach [Â§ 144 SGG](#) der Zulassung bedarf und wenn das Sozialgericht die Zulassung abgelehnt oder nicht über sie entschieden hat (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, Â§ 145 Rz.3). Vorliegend hat das Sozialgericht die Berufung in seinem Urteil nicht zugelassen.

Nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe kann nicht festgestellt werden, insbesondere hat der Kläger auch keinen Verfahrensmangel geltend gemacht ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)). Denn er hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich das Vorliegen eines Mangels und die Verletzung einer Verfahrensvorschrift durch das Sozialgericht ergibt (vgl. BSG [SozR 1500 Â§ 160a Nr 14](#)). Indem er nunmehr nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils die Vernehmung seiner Mutter als Zeugin beantragt, hat er lediglich ein neues Beweismittel vorgebracht, welches von ihm jedoch nicht bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht benannt worden war. Das Sozialgericht hätte sich ausgehend von seiner Rechtsauffassung wegen der Unkenntnis dieses Beweismittels auch nicht gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt durch Zeugeneinvernahme weiter aufzuklären, zumal im erstinstanzlichen Verfahren keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Mutter des Klägers als Zeugin zum Beweis der Tatsache, dass der Mitarbeiter der Beklagten zur Aufklärung im Vorstellungsgespräch über die Möglichkeit einer Einstellung geraten hatte, in Betracht kam (vgl. hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 8. Auflage, Rn. 20 zu Â§ 103). Der Kläger kann deshalb durch die nunmehrige Beantragung der Vernehmung seiner Mutter als Zeugin nicht mit Erfolg geltend machen, das Sozialgericht habe seine Aufklärungspflicht gem. [Â§ 103 SGG](#) verletzt, indem es nicht von allen ihm zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht habe.

Selbst wenn in der Nichtvernehmung der Mutter als Zeugin durch das Sozialgericht ein Verfahrensfehler wegen der Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht

liegen wÃ¼rde, hÃ¤ttee dies nicht die Zulassung der Berufung zur Folge. Denn es wÃ¼rde sich insoweit nicht um einen Verfahrensfehler handeln, auf welchem das Urteil beruht. Das Sozialgericht hat seine Entscheidung nÃ¤mlich unter anderem damit begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger bewusst und damit vorwerfbar im Sinne des [Â§ 144 Abs. 1 SGB III](#) die lediglich vage MÃ¶glichkeit einer Einstellung als konkrete Aussicht im BewerbungsgesprÃ¤ch dargestellt und hierdurch seine Einstellung durch die Firma D vorsÃ¤tzlich vereitelt habe. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung des Sozialgerichts ist die Aussage der Mutter ohne Bedeutung, so dass das Sozialgericht selbst nach Be-weiserhebung durch Zeugeneinvernahme der Mutter zu keinem fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigeren Ergebnis gekommen wÃ¤re.

SchlieÃlich hat die Sache auch keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Dies erfordert, dass die Streit-sache eine bislang nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern. Dass die KlÃ¤rung von Tatsachenfragen zu erwarten ist, genÃ¼gt nicht. Die Antwort auf die Rechtsfrage, wann ein Sperrzeitatbestand im Sinne des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) vorliegt, ergibt sich zum einen unmittelbar aus dem Gesetz und zum anderen aus bereits hierzu ergangener Rechtsprechung, die hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r die Beantwortung gibt.

Die Frage der inhaltlichen Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils ist damit weder eine Frage grundsÃ¤tzlicher Bedeutung noch kann sie einen Verfahrensfehler darstellen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Verfahrens beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)). Hierdurch wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2005 rechtskrÃ¤ftig ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 5 SGG](#)).

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024